

## **Frequently asked questions (FAQ):**

*Muss mein Kind im Ganztage jeden Tag acht Stunden in der Schule bleiben?*

Nein. Ganztage bedeutet, dass an drei Tagen in der Woche Unterricht bis 15 Uhr ist. Wenn eine aktive Mitgliedschaft in einem Fußballverein oder bei einer Musikschule besteht, kann die Anwesenheit sogar auf zwei Nachmittage in der Woche beschränkt werden.

*Gibt es im Ganztage gar keine Hausaufgaben mehr?*

Die Hausaufgaben heißen im Ganztage Lernaufgaben. Sie werden in sogenannten Lernzeiten erledigt. Einige dieser Lernzeiten sind flexibel, d.h. sie müssen nicht in der Schule durchgeführt, sondern können auch zu Hause erledigt werden.

*Ist die Teilnahme an den Lernzeiten verpflichtend?*

Die Teilnahme an den Schul-Lernzeiten ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Flexiblen Lernzeiten können auch zu Hause erledigt werden.

*Wie erfolgt die Anmeldung zu den Flexiblen Lernzeiten in der Schule?*

Die Anmeldung zur Teilnahme an den Flexiblen Lernzeiten muss vor Beginn des Schul(halb)jahres erfolgen. Sie gilt immer für ein halbes Jahr verbindlich. Die Anmeldebögen werden über die Klassenleitungen an die Schülerinnen und Schüler ausgeteilt.

*Ist die Teilnahme an Betreuungsangeboten am Nachmittag kostenpflichtig?*

Alle schulischen Angebote bis 15 Uhr sind kostenlos. Die Nachmittagsbetreuung von 15 bis 16 Uhr ist kostenpflichtig, wird jedoch zu einem sehr günstigen Preis angeboten. Bei einer Teilnahme an 5 Tagen in der Woche sind lediglich 17 Euro im Monat fällig.

*Wie kann ich mein Kind zur Nachmittagsbetreuung anmelden?*

Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung erfolgt ebenfalls vor Beginn des Schul(halb)jahres und ist für ein Halbjahr verbindlich. Die Anmeldebögen erhalten die Schülerinnen und Schüler ebenfalls von ihren Klassenleitungen.

*Wie kann ich mein Kind von einem dritten Nachmittag in der Woche befreien lassen?*

Schülerinnen und Schüler, die in einem Verein aktiv sind oder Musikunterricht an einer Musikschule erhalten, können in der 5. und 6. Klasse vom dritten Nachmittag in der Woche befreit werden. Hierzu ist ein Kooperationsvertrag mit dem Anbieter notwendig, der in vielen Fällen bereits besteht. Auf einem Formular, das man auf der Homepage herunterladen kann oder im Sekretariat der Schule erhält, bestätigt der Anbieter die regelmäßige Teilnahme. Auch im Falle der Teilnahme an außerschulischen Angeboten wie dem Herkunftssprachlichen Unterricht (HKU) kann eine Befreiung erfolgen.

*Kann das Profil gewechselt werden?*

Die Anmeldung zum Profil ist verbindlich und gilt für zwei Jahre. Die Teilnahme am englisch-bilingualen Zweig erstreckt sich in der Regel über die gesamte Schullaufbahn. In Ausnahmefällen ist ein Wechsel jedoch möglich.

*Welche Arbeitsgemeinschaften (AGs) werden angeboten und wie kann man sich anmelden?*

Viele AGs wie der Chor oder die Näh-AG werden bereits seit vielen Jahren angeboten. Die Anmeldung erfolgt immer zu Beginn des Schuljahres.

*Müssen alle Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen, die an mindestens drei Nachmittagen in der Schule sind, an einer AG teilnehmen?*

Nein. Anstelle der Teilnahme an einer AG kann auch eine Flexible Lernzeit besucht werden. Schülerinnen und Schüler, die donnerstags bis 15 oder 16 Uhr in der Schule bleiben, müssen an diesem Tag allerdings eine der angebotenen AGs belegen.

*Gibt es auch für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 noch AGs?*

Ja, auch ab Klasse 7 ist die Teilnahme an AGs möglich. Die AGs können zusätzlich zum verpflichtenden Unterricht belegt werden.

*Müssen alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Förderkurs teilnehmen, an vier Nachmittagen in der Schule bleiben?*

Nein, in der Jahrgangsstufe 5 und 6 kann die Teilnahme an einem Förderkurs den dritten Nachmittag in der Schule ersetzen.

*Wie erfolgt die Zuweisung zum Förderkurs Deutsch+ in der 5. Klasse?*

Zu Beginn des Schuljahres nehmen alle Schülerinnen und Schüler an einem Test zur Rechtschreibung teil. Zeigen die Ergebnisse, dass ein Förderbedarf besteht, so erfolgt die Zuteilung zum Förderkurs Deutsch+.

*Ist die Teilnahme an den Förderkursen verpflichtend?*

Die Schule ist verpflichtet, bei Bedarf ein Förderangebot anzubieten. Auch wenn es möglich ist, dieses Förderangebot abzulehnen, wird davon ausdrücklich abgeraten.

*Muss man Kind zu Hause noch für die Schule lernen, wenn es jeden Tag bis 16 Uhr am Betreuungsangebot teilnimmt?*

In den Flexiblen und in den Schul-Lernzeiten sollten alle im Unterricht erteilten Aufgaben erledigt worden sein. Die Zeit von 15 bis 16 Uhr steht dann z.B. für das Lernen von Vokabeln oder für die

Vorbereitung auf Tests und Klassenarbeiten zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler, die an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen, können dieses Lernen unter Aufsicht von Betreuerinnen und Betreuern sowie von älteren Schülerinnen und Schülern in der Schule erledigen.